Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 17.

(Nr. 11411.) Knappschafts-Kriegsgesetz. Vom 26. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 17 Abs. 1 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912 (Gesetzsamml. 1912 S. 137, 1913 S. 2) gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verursacht ist.

§ 2.

Hat die Satzung eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen der Krankenkasse bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Mitglieder, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3.

Mitglieder der Knappschaftsvereine oder der besonderen Krankenkassen, deren Mitgliedschaft nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder in eine besondere Krankenkasse wieder einzutreten, wenn sie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

Diese Vorschrift gilt auch für diejenigen, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste zwar gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Knappschaftsgesetzes zur Weiterversicherung berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben.

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1915.

Der Verein oder die besondere Krankenkasse kann die im Abs. 2 bezeichneten Personen, welche sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 4.

Der Lauf der im § 32 Abs. 1 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes bestimmten Frist ist gehemmt von der Einberufung zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten bis zwei Monate nach der Entlassung aus diesen Diensten.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Anerkennungsgebühren (§ 33 Abs. 1 und 2 des Knappschaftsgesetzes) fällt während der Leistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten und der auf die Entlassung aus diesen Diensten folgenden zwei Monate weg. Während dieser Zeit ist der Lauf der im § 33 Abs. 2 a. a. O. bestimmten Frist gehemmt. Die in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verbrachte Zeit sowie die auf die Entlassung aus diesen Diensten folgenden zwei Monate werden auf die Wartezeit (§ 30 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes) und auf das Dienstalter (§ 31 des Gesetzes) angerechnet.

§ 6.

Für diejenigen Pensionskassenmitglieder, welche zur Zahlung von Anerkennungsgebühren nicht berechtigt sind, tritt, wenn sie zur Leistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten aus der ihre Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, aber innerhalb zweier Monate nach ihrer Entlassung wieder in eine Pensionskasse eintreten, der Verlust ihrer Ansprüche auf die Leistungen der Pensionskasse (§ 34 Abs. 1 des Knappschaftsgesetzes) nicht ein.

§ 7.

Auf die im § 34 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes bestimmte einjährige Frist wird, wenn ein zur Leistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten einberufenes Pensionskassenmitglied innerhalb zweier Monate nach der Entlassung aus diesen Diensten wieder in eine Pensionskasse eintritt, die Mitgliedzeit vor dem Beginne der Dienstleistung angerechnet.

§ 8.

Militärpensionen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gezahlt werden, dürfen auf Invalidenpensionen nicht angerechnet werden.

§ 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ohne Änderung der Satzungen der Knappschaftsvereine Anwendung.

Satzungsbestimmungen, die den Mitgliedern weitergehende Rechte beilegen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die von Reichsangehörigen im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar geleisteten Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist ermächtigt, zu bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch für Angehörige anderer Staaten und für die diesen Staaten unmittelbar oder mittelbar geleisteten Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste gelten.

§ 11.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es gilt für die Zeit vom 1. August 1914 ab. Dies Gesetz gilt auch für die Zeit, in der Knappschaftsmitglieder zu einer Übung vor der Mobilmachung einberufen waren, aber nicht mehr zur Arbeit zurückkehren konnten, sondern anschließend Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste verrichtet haben.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. März 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Gesundheitsbeeinträchtigungen, die den Mitgliedern zustehenden Rechte beilegen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die vom [illegible] im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche verbündeten oder neutralen [illegible] Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist ermächtigt, zu bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch für [illegible] die [illegible] Staaten verbündeten oder neutralen [illegible] Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste gelten.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es gilt für die Zeit nach dem 1. August 1914 [illegible] [illegible] Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Gesetz außer Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den [illegible] 1916.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. [illegible] v. Breitenbach. [illegible] Lentze. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.

v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

[illegible]